

II-786 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 412/1J

A n f r a g e

1984-01-03

der Abgeordneten Dr.FEURSTEIN,Dr.Blenk,Türtscher,Dr.Maria Hosp und Genossen

an den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
 betreffend Gewährung der Schulfahrtbeihilfe

Gemäß § 30c Familienlastenausgleichsgesetz beträgt die Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft:

a) bis einschließlich 50 km monatlich.....	130 S,
b) von über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich...	200 S,
c) von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich..	270 S,
d) von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich..	340 S,
e) von über 300 km bis einschließlich 400 km monatlich..	400 S,
f) von über 400 km bis einschließlich 500 km monatlich..	440 S,
g) von über 500 km bis einschließlich 600 km monatlich..	480 S,
h) von über 600 km monatlich.....	530 S.

Diese Entfernungsstaffel benachteiligt Vorarlberger Studenten, die in Wien studieren, eindeutig. Die Entfernungsschwelle von 600 km wird ausgehend von Wien in Telfs-Pfaffenhofen überschritten. Bis Feldkirch sind es 731 km, bis Bregenz 770 km und bis Bezau 805 km.

Die Schulfahrtbeihilfe von 530 S monatlich deckt in etwa die Kosten für eine Bahnfahrt zweiter Klasse von Innsbruck nach Wien bei Inanspruchnahme der 50%igen Ermäßigung, die Studenten bis zum Alter von 27 Jahren erhalten. Studenten, die in Feldkirch ihren Hauptwohnort haben, müssen eine Differenz von S 90,- aufzahlen, Studenten, die in Bregenz wohnen, S 120,- und Studenten, die im Bregenzerwald wohnen, S 150,-.

Diese Benachteiligung von Vorarlberger Studenten läßt sich durch nichts begründen und ist daher ungerecht.

Die unterzeichneten Abgeordneten erwarten daher, daß bei der nächsten Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes drei weitere Staffeln eingefügt werden, und zwar:

- | | |
|---|--------|
| - von über 600 km bis einschließlich 700 km monatlich.... | S 530 |
| - von über 700 km bis einschließlich 800 km monatlich.... | S 590 |
| - von über 800 km monatlich..... | S 650. |

Mit 1.Jänner 1984 werden die Bahntarife spürbar erhöht. Es wird daher notwendig sein, auch die Schulfahrtbeihilfen den geänderten Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel anzupassen. Eine Absichtserklärung der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ist bisher nicht erfolgt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz folgende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, die Benachteiligung von Studenten, deren Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft mehr als 600 km beträgt, bei der nächsten Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes zu beseitigen ?
2. Wenn ja, welche weiteren Staffeln werden Sie in § 30c, Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes einfügen ?
3. Wenn nein, aus welchen Gründen wird der Vorschlag der Vorarlberger ÖVP-Abgeordneten abgelehnt ?
4. Zu welchem Zeitpunkt werden Sie die Schulfahrtbeihilfen den Tariferhöhungen bei den ÖBB, die am 1.1.1984 wirksam werden, angleichen ?
5. In welchem Ausmaß erfolgt diese Angleichung ?